

Satzung

der Karnevalsgesellschaft Schwarz-Weiss Münster e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Karnevalsgesellschaft Schwarz-Weiss Münster e. V.

Er wird nachfolgend in der karnevalistischen Formulierungstradition „Gesellschaft“ genannt. Er hat seinen Sitz in Münster mit der Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Münster.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Gesellschaft sind die Förderung des Karnevals und des damit zusammenhängenden heimischen Brauchtums in Münster, insbesondere

- Ausgestaltung des Vereinslebens im Hinblick auf die Organisation im Karneval und die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
- Förderung des karnevalistischen Nachwuchses mit entsprechender Jugendarbeit
- Repräsentation und Teilnahme an Veranstaltungen im sozialen, schulischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich, die im Karneval ausgerichtet werden
- Mitarbeit im Bürgerausschuss Münsterscher Karneval und Übernahme von Gemeinschaftsarbeiten in diesem Bereich
- Mitgestaltung des Rosenmontagszuges und Stellung eines eigenen Beitrags im Wagenbau und entsprechender personeller und sachlicher Beteiligung am Rosenmontagszug.

Die Gesellschaft ist hierbei ausschließlich gemeinnützig tätig, um das kulturelle Erbe des münsterschen Karnevals im allgemeinen und der Tradition der Gesellschaft im besonderen zu bewahren und in geeigneter Weise zu pflegen und zu erneuern.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Präsident/die Präsidentin erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Niemand darf Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder jemanden unverhältnismäßig hoch vergüten.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. April bis zum 31. März, und zwar mit Rücksicht auf die zeitliche Abfolge der Karnevalszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Männer und Frauen ohne jeden besonderen Vorbehalt werden, sofern sie einen ordentlichen Leumund haben und keine den Gesellschaftszweck und das Zusammenleben in der Gesellschaft gefährdenden Einwendungen gegen seine Person bestehen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich von einem Anwärter zu beantragen und vom Vorstand in eigener Verantwortung zu bescheiden.

Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos, die anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen des Vereins offiziell gefertigt werden, veröffentlicht werden können.

Die Gesellschaft kann die Aufnahme an allgemeine sachliche und finanzielle Voraussetzungen knüpfen. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beitrag ist ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum jeweils in voller Höhe für das gesamte Jahr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand muss einen ablehnenden Beschluss zu einem Aufnahmegesuch schriftlich abfassen und begründen. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so ist der Antrag mit dem Ablehnungsbeschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch Tod oder Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft am Ende des Monats, in welchem die Austrittserklärung dem Präsidenten/der Präsidentin zugegangen ist. In diesem Falle verbleibt es bei der Verpflichtung, den Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen, so dass auch ein Rückzahlungsanspruch zeitanteilig nicht besteht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn das Mitglied sich grob vereinschädigend verhält. Hierunter zählen auch Verhaltensweisen mit grob verletzender Art zwischen Mitgliedern und deren Familienangehörigen, soweit es sich nicht um rein sachliche oder geschäftliche Streitigkeiten handelt.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei Ansprüche aus dem Gesellschaftsvermögen zu.

§ 6 Ehrenbezeichnungen und Ehrentitel

Die Gesellschaft kann an verdiente Mitglieder der Gesellschaft oder an besondere von der Gesellschaft ausgesuchte Persönlichkeiten Ehrentitel verleihen.

Die Gesellschaft zeichnet verdiente Mitglieder mit dem Ehrentitel „Senator“ aus. Die Wahl eines Senators erfolgt aufgrund einer gesonderten Wahlordnung. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Eine Entscheidung trifft der Senatspräsident gemeinsam mit dem Senat.

Senator kann nur sein, wer Mitglied der Gesellschaft ist. Wer aus der Gesellschaft austritt oder die Mitgliedschaft verliert, verliert damit auch den Ehrentitel „Senator“.

Die Senatoren bestimmen aus ihrer Mitte einen Senator mit dem Ehrentitel „Senatspräsident“.

Die Gesellschaft kann auch solchen Persönlichkeiten, die nicht Mitglied der Gesellschaft sind, den Ehrentitel „Ehrensensator“ übertragen.

Die Gesellschaft kann einen früheren Präsidenten der Gesellschaft mit dem Ehrentitel „Ehrenpräsident“ versehen.

Die Gesellschaft verleiht in regelmäßigen Abständen einen Sonderorden, mit dem eine Persönlichkeit ausgezeichnet werden soll, die die Gesellschaft im karnevalistischen Sinne besonders gefördert hat. In besonderen Fällen kann die Verleihung auch an eine Persönlichkeit gehen, die den Karneval allgemein besonders gefördert und unterstützt hat.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, und zwar zeitnah nach Ablauf des Geschäftsjahres, führt die Gesellschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mittels Brief oder elektronischer Übermittlung, wie z. B. Mail oder Fax, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens erfolgten Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des

Sendeprotokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich dem Vorstand bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist für alle vereinsrechtlich in Betracht kommenden Angelegenheiten zuständig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung zu Aufnahmeanträgen, die vom Vorstand abgelehnt worden sind
- Behandlung von Vorgängen im Sinne des § 6.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet, bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, nachfolgend Schriftführer/Schriftführerin sowie Schatzmeister/Schatzmeisterin. Sollten alle Personen nicht verfügbar sein, so ist ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Vereinssatzung schreibt etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (Vorgabe Vorstand) oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Einladung und Frist gilt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein geordnetes Protokoll zu erstellen, in welchem die Abhandlung der Tagespunkte und der Anträge nachvollziehbar dokumentiert wird. Das Protokoll ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung oder nachfolgenden außerordentlichen Versammlung vorzulesen und von den Anwesenden zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Präsident/Präsidentin
2. Vizepräsident/Vizepräsidentin
3. Schriftführer/Schriftführerin
4. Schatzmeister/Schatzmeisterin

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beruft einen erweiterten Vorstand. Zu diesem weiteren Vorstand gehört als geborenes Mitglied

- der Senatspräsident/die Senatspräsidentin
- der Sprecher/die Sprecherin des Elferates
- die Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen
- der Wagenbaumeister/die Wagenbeimeisterin
- sowie zwei weitere Mitglieder des Vereins, die auch dem Elferat oder dem Senat angehören dürfen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Kassen notwendig. Die Kassenprüfer sind in einem Kontinuitätsablauf in 1. und 2. Kassenprüfer unterschieden, wobei der in dem gleichen Prüffahr (Geschäftsjahr) als 1. Kassenprüfer Benannte nachfolgend ausscheidet und der in dem gleichen Prüffahr als 2. Kassenprüfer Benannte in das folgende Prüffahr als 1. Kassenprüfer aufrückt. Die Wahl des dann erforderlichen nächsten Kassenprüfers erfolgt jährlich. Die Kassenprüfer haben das Recht zur Einsicht und zur Prüfung aller Kassenbelege, Kontoauszüge und Aufzeichnungen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über die wesentlichen Prüfungsbereiche und deren Ergebnisse genau zu informieren und einen Entlastungsvorschlag sachgerecht vorzubereiten.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft und des Vermögens

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt diese Zahl nicht zustande, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Ein solcher Beschluss wird nur wirksam mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen aus der Vereinskasse (Barkasse und Vereinskonto) der Gesellschaft dem gemeinnützigen Verein „Bürgerausschuss Münsterscher Karneval e.V.“ zugewiesen. Sofern es zu diesem Zeitpunkt den BMK e.V. nicht mehr gibt, dann einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung des Karnevals zugewiesen. Der Gesellschaft eigenen Sachelemente (z. B. Standarte, Urkunden, Auszeichnungen, Orden etc.) erhält ein Karnevalsmuseum in der Trägerschaft eine Münsteraner Karnevalsvereins, der im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss zu bezeichnen ist.

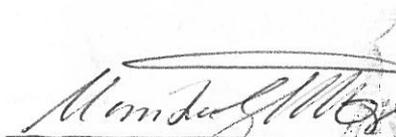
Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

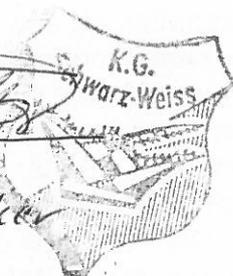
§ 12 Schlussbestimmung

Mit der Annahme dieser aktualisierten Satzung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister tritt die vorherige gültige Satzung außer Kraft.

§ 13 Sonstiges

Diese Satzung in der Form der jetzt geltenden Beschlussfassung tritt mit Wirkung der Session 2016/2017 am 11.11.2016, 0.00 Uhr, in Kraft.


Präsidentin
Monika Göddelker



K.G. Schwarz-Weiss e.V.
Frauenstraße 18
48143 Münster